

- Ausrüstungen in der Produktion und bei kompletten Anlagen die Durchführung der Montage — wenn nicht im Vertrag vorgesehen ist, daß Montagearbeiten durch den Verkäufer durchgeführt werden —, ihre Inbetriebnahme, ihre Inbetriebhaltung und Wartung während des Betriebes sowie die laufenden Reparaturen gewährleistet.
3. Die technische Dokumentation muß in der Sprache angefertigt werden, die im Vertrag vereinbart wurde. Wurde dazu keine Vereinbarung getroffen, so ist sie in englischer Sprache anzufertigen.
 4. In der technischen Dokumentation müssen die entsprechenden Nummern des Vertrages, der Lieferorder und die Partie (Trans) angegeben sein.
 5. Die im Vertrag vorgesehene technische Dokumentation, die zusammen mit der Ware abgeschickt wird, muß in wasserdichtes Papier verpackt sein oder auf eine andere Art, die sie beim Transport vor Beschädigung schützt.
 6. Wenn im Vertrag die Termine für die Übergabe der Fundamentpläne oder der Baubeschreibungen oder der für die Projektierung der Fundamente notwendigen Unterlagen vom Verkäufer an den Käufer nicht vorgesehen sind, so werden diese Termine von den Partnern zusätzlich vereinbart.

Artikel 15

1. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, behält der Verkäufer das ausschließliche Recht auf die dem Käufer übergebene technische Dokumentation.
2. Der Käufer darf die ihm übergebene technische Dokumentation, auf die der Verkäufer das ausschließliche Recht behält, nur innerhalb seines Landes und nur zur Wartung der Maschine und/oder Ausrüstung, für welche diese Dokumentation übergeben wurde, für ihre Inbetriebhaltung und Reparatur (einschließlich der Herstellung der Ersatzteile, die für Reparaturen erforderlich sind) verwenden oder verwenden lassen.
3. Die in Übereinstimmung mit dem Vertrag übergebene technische Dokumentation darf nicht veröffentlicht werden.
4. Bei Annullierung des Vertrages muß der Käufer die ihm übergebene technische Dokumentation dem Verkäufer unverzüglich nach dessen Aufforderung, jedoch nicht später als innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Annullierung des Vertrages, zurückgeben.
5. Wenn die Ware nach einer technischen Dokumentation des Käufers hergestellt wird, so werden auf die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bezüglich der technischen Dokumentation die Bestimmungen dieses Artikels entsprechend angewandt.

Kapitel VI

Lieferfristen

Artikel 16

1. Der Verkäufer hat die Lieferung der Waren innerhalb der im Vertrag vereinbarten Frist vorzunehmen.
2. Außer, in den im Vertrag festgelegten Fällen kann der Verkäufer die vorfristige oder Teillieferung der Waren nur mit Einverständnis des Käufers durchführen.
3. Wenn der Käufer sein Einverständnis zur vorfristigen oder Teillieferung gibt und sich keine weiteren Bedingungen vorbehält, führt der Verkäufer die Lieferung zu den im Vertrag festgelegten Bedingungen durch.

Artikel 17

1. Wenn der Käufer die im Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zur Mitwirkung bei der Herstellung der Ware nicht innerhalb der im Vertrag vereinbarten Frist erfüllt hat oder wenn der Käufer die von ihm übergebenen Unterlagen später ändert und sofern dadurch für den Verkäufer wesentliche, mit der Produktion verbundene Schwierigkeiten entstehen, so ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferfrist entsprechend zu verlängern, jedoch nicht länger als um den Zeitraum, um den der Käufer die Erfüllung der obengenannten Verpflichtungen verzögert hat, und/oder den Ersatz des im Zusammenhang damit entstandenen tatsächlichen Schadens zu fordern.

2. Über die Verlängerung der Lieferfrist muß der Verkäufer den Käufer rechtzeitig benachrichtigen.
3. In technisch begründeten Ausnahmefällen kann im Einvernehmen zwischen Verkäufer und Käufer eine andere als in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene technisch begründete Frist festgelegt werden. Wenn jedoch die Partner keine Einigung erzielen, so kommt die Festlegung des Absatzes 1 dieses Artikels zur Anwendung.

Artikel 18

1. Wenn in einem Vertrag über die Lieferung von Maschinen oder Ausrüstungen konkrete Lieferfristen für ihre Teile nicht vereinbart sind, dann gilt als Datum der Lieferung der Tag, an dem die Lieferung des letzten Teiles der Maschine oder Ausrüstung erfolgt ist, ohne den diese Maschine oder Ausrüstung nicht in Betrieb genommen werden kann.
2. Durch die in diesem Artikel getroffene Regelung verliert der Käufer nicht den Anspruch auf die nicht gelieferten Teile.

Kapitel VII

Lieferbasis

Artikel 19

1. Die Beförderungsart und die Lieferbasis werden zwischen den Partnern vereinbart.
2. Bei der Bezeichnung der Lieferbasis sollen sich die Partner nach den INCOTERMS richten. Haben die Partner bei der Vereinbarung der Lieferbasis nicht eine bestimmte Fassung der INCOTERMS benannt, so ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung anzuwenden.
3. Als Lieferdatum gilt das Datum des reinen Anbord-Konnossements oder des Luftfrachtbriefes.

Artikel 20

1. Bei Postsendungen erfolgen die Lieferungen portofrei Empfänger. Der Verkäufer trägt alle Beförderungskosten bis zum Bestimmungsort.
2. Das Eigentumsrecht an der Ware sowie das Risiko für den zufälligen Untergang oder eine zufällige Beschädigung der Ware gehen vom Verkäufer zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware an das Postamt des Verkäuferlandes auf den Käufer über. Ebenfalls gehen die Ansprüche aus dem mit der Post abgeschlossenen Beförderungsvertrag zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware an das Postamt des Verkäuferlandes vom Verkäufer auf den Käufer über.
3. Als Lieferdatum gilt das Datum der Postquittung.

Kapitel VIII

Versandinstruktionen und Lieferbenachrichtigungen

Artikel 21

1. Der Käufer hat dem Verkäufer die Angaben, die dieser für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Markierung, zum Versand und zur Benachrichtigung benötigt und die er auf Grund der Umstände nicht selbst kennen kann, rechtzeitig zu übermitteln.
2. Wenn im Vertrag keine anderen Fristen festgelegt sind, so ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer diese Angaben nicht später als 30 Tage vor Beginn der im Vertrag festgelegten Lieferfrist mitzuteilen.

Artikel 22

1. Wenn im Vertrag keine andere Frist festgelegt ist, so ist der Verkäufer bei Lieferungen zu den Bedingungen fob verpflichtet, den Käufer oder dessen benannten Vertreter 60 Tage vor dem Verladetermin telegrafisch oder fernschriftlich darüber zu informieren, daß die Ware zum Versand bereit liegt.
2. In dieser Benachrichtigung müssen folgende Angaben enthalten sein:
 - a) Nummer des Vertrages
 - b) Anzahl der Kolli
 - c) Bruttogewicht in kg (kp)